

Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)

An die Mitglieder des Verkehrsausschusses
des Abgeordnetenhauses Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

BzBm

Dienstgebäude: Rathaus Tiergarten
Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin

Zimmer **247**

Telefon (030) 9018-32200

Telefax (030) 9018-32101

Vermittlung (030) 9018-20

Intern 918-32200

E-Mail bezirksbuergerreister@ba-mitte.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur verwenden

Internet www.berlin-mitte.de

Datum 18.11.2019

E-Tretroller (E-Scooter) – Sachstand und offene Fragen

Auf dem Treffen am 07.08.2019 zwischen der Senatsverkehrsverwaltung, den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte und Neukölln sowie den in Berlin vertretenen Betreibenden der E-Tretroller wurden folgende Vereinbarungen ausgemacht:

- Es wurden unmittelbar sogenannte **No-Park-Zonen** in sämtlichen Grünanlagen sowie auf diversen historischen und zentralen Plätzen wie vor dem Brandenburger Tor, dem Holocaust Mahnmal und dem Platz des 18. März ausgewiesen. Ein Abstellen der Fahrzeuge auf diesen Flächen wird dadurch untersagt. Eine aktualisierte und erweiterte Karte mit No-Park-Zonen für Mitte wird den Anbietern zeitnah zugesandt.
- Mittel- und langfristig werden **Parkplätze für Elektrokleinstfahrzeuge** wie E-Scooter ausgewiesen, auf denen diese abgestellt werden müssen. Ein Abstellen auf Gehwegen soll dadurch zukünftig nicht mehr erlaubt sein. Die VLB hat mittlerweile Schilder für solche Parkflächen entworfen und veröffentlicht.
- Die Bezirke ermitteln und identifizieren **eine ausreichende Zahl an Flächen** für eine kombinierte Nutzung zum Abstellen von Fahrrädern und Elektro-Tretrollern.

Ferner sind die Ordnungsämter in einem Rundschreiben der SenUVK vom 24.07.2019 (s. Anlage) dazu aufgerufen „[i]n Ermangelung einer Spezialnorm [...] für das konkrete Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen auf Gehwegen die allgemeine Grundregel des § 1 Abs. 2 StVO“ anzuwenden. Eine „**Ahndung von behindernd im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Elektrokleinstfahrzeugen** nach dem Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog, hier TBNR 101060 („Sie behinderten durch das Parken Andere § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; --BKat“)“ ist möglich.

Aus Sicht des BA Mitte sind folgende Punkte bezüglich der **Regelung der Sondernutzung** von Elektrokleinstfahrzeuge nicht zufriedenstellend geklärt:

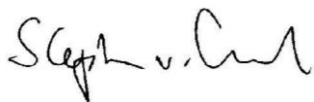
Dienstgebäude
Rathaus Tiergarten
Mathilde-Jacob-Platz 1
10551 Berlin
(Barrierefrei zugänglich)

Verkehrsverbindungen
Bahn U9, Bhf. Turmstraße
Bus 101, M27, 245, 123 (Rathaus Tiergarten)
TXL, 187 (U- Turmstraße)

**Elektronische Zugangsöffnung gem.
§ 3a Abs. 1 VwVfG:**
post@ba-mitte.berlin.de
post@ba-mitte-berlin.de-mail.de
Twitter: @ba_mitte_berlin

- Die SenUVK gibt vor, dass ein Abstellen von bis zu vier Leihfahrzeugen noch als verkehrsüblich angesehen werden kann (siehe Kriterienkatalog für Abstellen von stationslosen Fahrradverleihsystemen). **Es wird jedoch keine genaue Angabe zu den Abständen zwischen den Fahrzeug-Vierergruppen gemacht.** Auch ist nicht geklärt wie bei Ansammlungen von mehr als vier Fahrzeugen von unterschiedlichen Anbietern auf einem Abstellplatz umgegangen werden soll.
- Während die Ausweisung von Abstellflächen für kommerzielle Leihfahrzeuge im Allgemeinen begrüßt wird, so stellt sich zugleich die Frage, ob diese den Anbietern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden müssen? **Es handelt sich schließlich weiterhin um eine kommerzielle Nutzung des öffentlichen Raums.** Der Vorteil einer Sondernutzung wäre zudem, dass die Anzahl der eingesetzten Leihfahrzeuge besser begrenzt sowie ein ausgeweitetes Einzugsgebiet auch außerhalb des S-Bahnringes eingefordert werden kann (siehe Bremer Model).
- Ferner handelt es sich bei der Vereinbarung bezüglich der o.g. No-Park-Zonen um eine freiwillige Maßnahme der Betreibenden. **Bei Nichteinhaltung dieser Zonen stehen den Bezirken keine rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung.**
- Aber auch bei Fällen, die nach der StVO geahndet werden können, bindet die **Fahrerhaftung** die Ordnungsbehörden an die Ermittlung des tatsächlichen Verursachers. Es ist fraglich, ob die Bußgeldstelle die Verwarngelder ins Ausland verfolgt oder ob die Verfahren eingestellt werden. **Eine Sondernutzung bzw. eine Erlaubnis mit Auflagen wäre bei Verstößen gegen diese weitaus erfolgsversprechender.**

Mit freundlichen Grüßen



Stephan von Dassel